

Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten anlässlich eines Sterbefalles

Uns ist bekannt, dass personenbezogene Daten vom Standesbeamten nur auf Grund der für ihn geltenden Vorschriften weitergegeben werden. Da für die Weitergabe der vom Standesamt erhobenen und gespeicherten Daten an Presse o. Ä. keine speziellen Rechtsnormen bestehen, finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Anwendung.

Wir sind damit einverstanden, dass der Vor- und Familiennamen, die Anschriften, sowie der Todestag in der regionalen Tagespresse und dem örtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Uns ist bekannt, dass die Daten nach der Veröffentlichung auch für Werbezwecke, Meinungsforschung usw. verwendet und in Dateien von Firmen, Institutionen o. ä. gespeichert werden können.

Bei einer Veröffentlichung im Internet seitens des Datenempfängers können die personenbezogenen Daten weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Uns ist bekannt, dass wir die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Wir geben hiermit unsere ausdrückliche Einwilligung im Sinne der §§ 4 und 4 a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jetzt gültigen Fassung sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen (Landesdatenschutzgesetz).

Untermünkheim, den _____
